

# STATUTEN DES VEREINS "Igelstation Säuliamt"

#### 1. Februar 2024

Vereinsgründung: 13.10.2022 Revision der Statuten: 1.2.2024

#### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Igelstation Säuliamt» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des Präsidenten/der Präsidentin.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau und Betrieb einer Igel-Pflegestation im Knonauer Amt ZH. Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

## Art. 3 Tätigkeiten

- Aufbau einer Station für pflegebedürftige Igel
- Pflege und medizinische Versorgung kranker, verletzter und schwacher Igel, Aufzucht verwaister Igel-Jungtiere sowie fachgerechte Auswilderung gesund-gepflegter Igel.
- Information und Umweltbildung zu Fragen rund um den Igel und seinem Lebensraum.

# Art. 4 Mitgliedschaft

## Art. 4.1 Mitglieder

Sowohl natürliche als auch juristische Personen können Mitglieder sein. Grundsätzlich können nur natürliche Personen Mitglied werden, die sich für den Verein «Igelstation Säuliamt» ehrenamtlich engagieren. Ebenfalls Mitglied werden können Organisationen, die den Verein in irgendeiner Art und Weise stark unterstützen.

#### Art. 4.2 Eintritte

Ein Eintritt als Mitglied ist jederzeit möglich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es gibt kein Anrecht auf eine Mitgliedschaft.

### Art. 4.3 Austritte

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf eigenen Wunsch oder durch Ausschluss durch den

Vorstand ohne Angabe von Gründen. Dies ist bei natürlichen Personen normalerweise dann der Fall, wenn ihre ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein endet.

#### Art. 5 Gönnerinnen und Gönner

Gönnerinnen und Gönner sind Nichtmitglieder, die den Verein finanziell unterstützen.

#### Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- Vereinsvorstand
- die Rechnungsrevisorin/der Rechnungsrevisor
- Igel-Pflegestation mit Stationsleitung.

# Art. 6.1 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich bis Ende März durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten einberufen. Die Einladung samt Traktandenliste hat 30 Tage im Voraus zu erfolgen, schriftlich per Post oder E-Mail.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, sofern nicht ein Mitglied innert fünf Tagen nach Erhalt des Zirkulares die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangt. Unter besonderen Umständen kann der Vorstand die Mitgliederversammlung auch virtuell mit elektronischen Mitteln durchführen. Hierbei sind auf elektronischem Weg, z. B. per E-Mail, die Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Es gelten die gleichen Termine wie bei der normalen Mitgliederversammlung.

Antragsrecht haben alle Mitglieder. Anträge müssen der Präsidentin bzw. dem Präsidenten spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Diese/r stellt den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung eine bereinigte Traktandenliste sowie die eingereichten Wahlvorschläge zu.

Anträge zu einzelnen Sachgeschäften können jederzeit gestellt werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident ist zur Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Antrages verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder verlangen.

Stimmrecht haben die Vereinsmitglieder inklusive Vorstand. Die Beschlüsse werden, soweit diese Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfachem Mehr gefasst. Stichentscheid hat die Präsidentin bzw. der Präsident. Die Beschlüsse der Versammlung werden protokolliert.

Die Obliegenheiten der Mitgliederversammlung sind:

- Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Vorstands
- Kenntnisnahme des Revisorenberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstands für die Dauer von zwei Jahren
- Wahl des Revisors bzw. der Revisorin für die Dauer von zwei Jahren.
- Abberufung der von ihr gewählten Organe aus wichtigen Gründen
- Änderungen dieser Statuten und Auflösung des Vereins gem. Art. 10.

## Art. 6.2 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin selber.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen. Für besondere Leistungen einzelner Mitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Amtsdauer dauert zwei Jahre, Wiederwahl ist sofort zulässig.

Der Vereinsvorstand ist bei drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlussfassung über vorher nicht angekündigte Traktanden ist nur zulässig, wenn alle

Vorstandsmitglieder anwesend und einverstanden sind. Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich.

Die Obliegenheiten des Vorstandes sind:

- Erledigung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Budgets
- Entscheidung in allen Angelegenheiten, welche gemäss Statuten nicht anderen Organen vorbehalten sind
- Verwaltung der Finanzen des Vereins
- Entscheidung in Kompetenzkonflikten zwischen Organen und/oder Mitgliedern
- Wahl und Oberaufsicht der Stationsleitung
- Aufnahme neuer Mitglieder und Ausschluss von Mitgliedern gem. Art. 4.
- Vertretung des Vereins nach aussen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Es müssen 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein oder auf dem Zirkularweg abstimmen.

Die Präsidentin bzw. der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied oder die Stationsleiterin/der Stationsleiter zeichnen kollektiv zu zweien.

# Art. 6.3 Die Rechnungsrevisor/-in

Gleichzeitig mit dem Vorstand wird jeweils für zwei Jahre auch eine Rechnungsrevisorin oder ein Rechnungsrevisor gewählt. Sie oder er prüft jährlich einmal die Jahresrechnung der Kassiererin bzw. des Kassiers und erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

## Art. 7 Stationsleitung

Die Stationsleiterin oder der Stationsleiter ist für die operative Leitung der Igel-Pflegestation zuständig und gegenüber dem Vorstand verantwortlich.

### Art. 8 Finanzen

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Das Budget wird von der Mitgliederversammlung gemäss Art. 6.1 beschlossen.

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Gönnerbeiträgen und Spenden
- Legaten
- Projektbeiträgen von öffentlichen und privaten Körperschaften
- Erträgen aus Leistungsvereinbarungen.

# Art. 9 Haftung

Für die finanziellen und alle übrigen zivilrechtlichen Verpflichtungen des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftung der einzelnen Mitglieder und Vorstandsmitglieder.

### Art. 10 Statutenänderung und Auflösung

Beschlüsse über eine Änderung von Vereinszweck, Vereinstätigkeit und Zusammensetzung des Vorstandes sowie die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Für alle anderen Statutenänderungen genügt das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden, namentlich auch eines Naturschutzvereines im Knonauer Amt. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.<sup>1</sup>

# Art. 11 Schlussbestimmungen

Diese Statuten ersetzen die Statuten, die an der Gründungsversammlung vom 13.10.2022 genehmigt wurden. Sie wurden an der Generalversammlung vom 1.2.2024 festgesetzt.<sup>1</sup>

Inkrafttreten dieser Statuten: 1.2.2024

Wettswil, 1.2.2024

Präsident Stefan Bachmann Vorstandsmitglied Hansruedi Stöckli

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> ergänzt/geändert durch Teilrevision vom 1.2.2024. In Kraft seit 1.2.2024